

## Merkblatt für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Beschäftigte, die nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind (z. B. berufsständisch Versicherte wie Ärzte oder Architekten oder mit befreiender Lebensversicherung), sind an die nachfolgenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente von der Kasse gebunden.

### Hinweis:

Es wird ausdrücklich empfohlen, bei der KZVK rechtzeitig vor dem geplanten Rentenbeginn schriftlich eine Auskunft wegen der Erfüllung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen einzuholen.

Gemäß § 43 der Satzung der Kasse gelten die Bestimmungen der Satzung zum Anspruch und zur Berechnung der Rentenleistung auch für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen. Soweit auf Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. **Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hier jedoch nur die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.**

### **Wann können Versicherte ohne gesetzliche Rentenversicherung eine Betriebsrente erhalten?**

- + Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht, wenn die Wartezeit erfüllt ist und der Rentenfall eingetreten ist.
- + Die Betriebsrente ist schriftlich zu beantragen.
- + Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen für eine Betriebsrente aus der KZVK erfüllt sind, zu stellen.
- + Bei verspäteter Antragstellung kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht.

### **Wann ist die Wartezeit erfüllt?**

- + Wenn für Versicherte für mindestens 60 Monate Umlagen bzw. Beiträge in die Zusatzversorgung gezahlt wurden. Hierzu zählen auch Zeiten, die von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen übergeleitet bzw. anerkannt werden.  
oder
- + Wenn der Rentenfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt oder wenn Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalles versterben.

## Wann tritt der Rentenfall ein?

- + Grundsätzlich mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Tabelle weiter unten).
- + Bei Erwerbsminderung, wenn eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Dies ist durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen. Aus dem Gutachten müssen der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung sowie das Restarbeitsleistungsvermögen hervorgehen. **Die Kosten für das Gutachten hat der Versicherte zu tragen.**
- + Darüber hinaus ist es erforderlich, dass in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung für mindestens 36 Monate Beiträge oder Umlagen gezahlt wurden.

## Kann die Rentenleistung vorzeitig in Anspruch genommen werden?

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rentenleistung gegeben sind, kann sie auch bei der Kasse vorzeitig in Anspruch genommen werden. Allerdings wird die Rentenleistung dann für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 Prozent, höchstens jedoch um 10,8 Prozent, gekürzt.

Vorzeitig kann die Rentenleistung z. B. in Anspruch genommen werden bei:

- + **Altersrente für langjährige Versicherte**  
Diese Altersrente kann ab dem 63. Lebensjahr bezogen werden. Voraussetzung ist, dass eine Wartezeit von 35 Jahren (**Pflichtversicherungszeit in der Zusatzversorgung**) erfüllt worden ist. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist mit Abschlägen verbunden, und zwar in Höhe von 0,3 Prozent je Monat, gemessen an der jeweils maßgeblichen Regelaltersgrenze. Liegt die Regelaltersgrenze (im Jahr 2014) bei 65 Jahren und drei Monaten, so entspricht dies bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren einer Rentenkürzung von 8,1 Prozent. Ab dem Jahr 2024, wenn die Regelaltersgrenze von 66 Jahren erreicht worden ist, beläuft sich die Kürzung auf 10,8 Prozent.
- + **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**  
Wer eine Wartezeit von 45 Jahren (**Pflichtversicherungszeit in der Zusatzversorgung**) erfüllt hat, kann mit 65 Jahren in Rente gehen – und zwar ohne Abschläge.
- + **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**  
Schwerbehinderte Menschen konnten bis Ende 2011 ab 63 Jahren eine vorzeitige Rente ohne Abschläge und ab 60 Jahren mit Abschlägen beziehen. Ab 2012 – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 – wird die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme dieser Rente schrittweise von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt. Gleichzeitig wird die bisherige Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug dieser Rente – ebenfalls beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 – stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben (vgl. Tabelle). Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent bei der frühestmöglichen Inanspruchnahme.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Dieser muss bei den zuständigen Ämtern (nach Bundesländern unterschiedlich geregelt) beantragt werden. Zugleich muss eine Wartezeit von 35 Jahren (**Pflichtversicherungszeit in der Zusatzversorgung**) erfüllt sein.

Anhebung der Altersgrenzen für schwerbehinderte Menschen					
Geburtsjahr und Monat	abschlagfrei ab Alter	vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter	Geburtsjahr und Monat	abschlagfrei ab Alter	vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter
bis 1951	63	60	1952 Jan.	63 + 1 Mon.	60 + 1 Mon.
1952 Feb.	63 + 2 Mon.	60 + 2 Mon.	1952 März	63 + 3 Mon.	60 + 3 Mon.
1952 Apr.	63 + 4 Mon.	60 + 4 Mon.	1952 Mai	63 + 5 Mon.	60 + 5 Mon.
1952 Jun. – Dez.	63 + 6 Mon.	60 + 6 Mon.	1953	63 + 7 Mon.	60 + 7 Mon.
1954	63 + 8 Mon.	60 + 8 Mon.	1955	63 + 9 Mon.	60 + 9 Mon.
1956	63 + 10 Mon.	60 + 10 Mon.	1957	63 + 11 Mon.	60 + 11 Mon.
1958	64	61	1959	64 + 2 Mon.	61 + 2 Mon.
1960	64 + 4 Mon.	61 + 4 Mon.	1961	64 + 6 Mon.	61 + 6 Mon.
1962	64 + 8 Mon.	61 + 8 Mon.	1963	64 + 10 Mon.	61 + 10 Mon.
ab 1964	65	62			

### Wegfall der vorgezogenen Altersrente für Frauen sowie der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Die besondere Altersrente für Frauen sowie die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit können von den Jahrgängen ab 1952 – also beginnend Anfang 2012 – nicht mehr in Anspruch genommen werden. Diese Rentenarten, die in den zurückliegenden Jahren eine hohe Bedeutung hatten, sind entfallen.

Allerdings: Frauen, die vor 1952 geboren sind, können diese Altersrente immer noch frühestens mit 60 Jahren beziehen – unter Inkaufnahme von Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent je vorgezogenen Monat. Die maximale Abschlagshöhe summiert sich damit auf 10,8 Prozent. Bei Arbeitslosen der Geburtsjahre vor 1952 ist ein vorzeitiger Bezug ab 63 Jahren möglich – mit maximalen Abschlägen in Höhe von 7,2 Prozent.

### Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Regelaltersgrenzen					
Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
bis 1946	65	1947	65 + 1 Mon.	1948	65 + 2 Mon.
1949	65 + 3 Mon.	1950	65 + 4 Mon.	1951	65 + 5 Mon.
1952	65 + 6 Mon.	1953	65 + 7 Mon.	1954	65 + 8 Mon.
1955	65 + 9 Mon.	1956	65 + 10 Mon.	1957	65 + 11 Mon.
1958	66	1959	66 + 2 Mon.	1960	66 + 4 Mon.
1961	66 + 6 Mon.	1962	66 + 8 Mon.	1963	66 + 10 Mon.
ab 1964	67				

## Welche Auswirkung hat die vorzeitige Beendigung der Pflichtversicherung?

Wenn die Pflichtversicherung vor Rentenbeginn endet, können sich für den Versicherten Nachteile ergeben, auf die wir hiermit hinweisen:

1. Die in der Pflichtversicherung erreichte Anwartschaft auf Betriebsrente geht insgesamt verloren, wenn nicht mindestens 60 Umlage- oder Beitragsmonate zurückgelegt wurden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).
2. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Ärzteversorgung) versichert sind, besteht lediglich für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Ausstieg aus der Pflichtversicherung noch ein nachwirkender Versicherungsschutz für den Fall einer Erwerbsminderung (§ 43 der Satzung i.V.m. § 43 SGB VI). Allerdings steht auch bei Eintritt einer Erwerbsminderung innerhalb dieser 2 Jahre nur noch die bis zum Ausscheiden tatsächlich erreichte Betriebsrentenanwartschaft zu. Wegen des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung besteht nach § 35 Abs. 2 der Satzung kein Anspruch mehr auf zusätzliche Versorgungspunkte für Zurechnungszeiten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

### **Beispiel:**

Tritt bei einem Versicherten, der in der Zusatzversorgung zunächst mit einem Jahresentgelt von 72.000 € versichert war, im Alter von 46 Jahren eine volle Erwerbsminderung ein, ergibt sich aus den fehlenden Zurechnungszeiten bezogen auf die gesamte Rentenlaufzeit – also lebenslänglich – ein **monatlicher Rentenverlust von 300 €**. Entsprechend mindern sich auch eventuelle Hinterbliebenenrenten.

3. Nach Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung der Pflichtversicherung verlieren Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Ärzteversorgung) versichert sind, die in der Pflichtversicherung erreichte Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente vollständig (§ 43 der Satzung i. V. m. § 43 SGB VI).
4. Mit dem Ausstieg aus der Pflichtversicherung können Versicherte, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind, Wartezeiten für eine Altersrente vor der Regelaltersgrenze in der Regel nicht mehr erfüllen (§ 43 der Satzung i. V. m. §§ 36, 37, 236 – 237a SGB VI). Ein Anspruch auf die in der Pflichtversicherung erreichte Anwartschaft auf Altersrente besteht somit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
5. Die bis zum Ausstieg aus der Pflichtversicherung erreichte Rentenanwartschaft nimmt in Zukunft nur dann an den Überschussverteilungen teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt wurden (§ 66 der Satzung).